



Oberlandesgericht Dresden
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Senegal (Republik Senegal)

Stand: Dezember 2009

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** („Certificat de mariage celebre“) oder Auszug aus dem Heiratsregister, ausgestellt vom Standesamt
2. **Scheidungsurteil /-beschluss**
Zusätzlich ist ein Nachweis vorzulegen, dass das Urteil nicht angefochten wurde. Diese Bescheinigung („Certificat de divorce“) oder („Certificat de non opposition ni appel“) wird bei dem Gericht ausgestellt, das die Scheidung ausgesprochen hat.

b) **Legalisation / Apostille**

Senegalesische Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.
Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.